

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Anlage 14 (zu § 34 Absatz 4 BWO)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichnende persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Dienstsiegel

Ausgegeben

Der Kreiswahlleiter
Im Auftrag

Malte Mochmann

Unterstützungsunterschrift (vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift

A den Kreiswahlvorschlag der
oder

B den Kreiswahlvorschlag der

Name der **Partei** oder ihre Kurzbezeichnung

Kennwort des **anderen** Kreiswahlvorschlages

bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, in dem

Familienname, Vornamen¹

Wohnort (Hauptwohnung)¹

Nummer und Name

als Bewerber*in im Wahlkreis

benannt ist.

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer – Hauptwohnung²

Postleitzahl

Wohnort – Hauptwohnung²

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.³

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als **Partei** den obigen Kreiswahlvorschlag als **anderen** Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort

Kennwort des Kreiswahlvorschlages

Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nicht durch Unterzeichnende/n auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts⁴

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

Ort

Datum



Dienstsiegel

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

¹ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die/den Bewerbende*in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

² Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 (und Abgabe einer Versicherung) oder gemäß Anlage 2a (und Abgabe einer Versicherung an Eides statt) zu erbringen.

³ Wenn die/der Unterzeichnende die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

⁴ Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der/des Unterzeichneten muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 19, 20, 25 und 26 BWG und den §§ 34, 35 und 36 Bundeswahlordnung (BWO).

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder die/der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber*in (§ 20 Absatz 3 BWG)

Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der/dem Einzelbewerbenen (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) einzutragen.

Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten:

5

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt und Ihr Einverständnis in die Einholung der Bescheinigung des Wahlrechts gegeben haben, lässt die Partei oder die/der Einzelwerbende Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei oder die/der Einzelwerbende die Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ein. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Absatz 2 BWG können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiterin und der Bundeswahlleiterin übermittelt werden.

Im Falle von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch dem Deutschen Bundestag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zu Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vergleiche § 90 Absatz 2 BWO.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder die/den Einzelwerbende*n zu beschweren.